

## Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„Netzausbau im Bereich Lauchhammer, Neubau FGL 307.05, Neubau Verbindungsleitungen von FGL 215 bzw. FGL 301 zur GDRMA II, Az. 27.1-1-92“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
vom 31. März 2025

Die PLE Pipeline Engineering GmbH beantragte mit Schreiben vom 21.08.2024, für das Vorhaben **„Netzausbau im Bereich Lauchhammer, Neubau FGL 307.05, Neubau Verbindungsleitungen von FGL 215 bzw. FGL 301 zur GDRMA II“** der ONTRAS Gastransport GmbH die Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS) plant in Verbindung mit der Errichtung einer zweiten Gasdruckregel- und Messanlage (GDRMA) auf dem betriebseigenen Gelände des Netzknotenpunkts Lauchhammer (GDRMA Lauchhammer II) den Neubau eines Anschlusses an die EUGAL sowie der zugehörigen Verbindungsleitungen zum ONTRAS Netz. Über die GDRMA Lauchhammer II sollen etwa 60 % der künftig über die EUGAL zusätzlich ins ONTRAS Netz gelangenden Gasmengen zur Gasversorgung von drei bereits in Planung befindlichen Kraftwerken der LEAG in der Lausitz genutzt werden. Rund 40 % der Gasmenge sollen über die bestehenden Ferngasleitungen FGL 301 und 215 ins ONTRAS Netz gespeist und zur Versorgung anderer Anschlussnehmer bereitgestellt werden, um die Gasversorgung der Region nachhaltig zu stärken und zukunftsfest zu machen.

Die Anschlussleitung FGL 307.05 führt von Westen nach Osten, beginnend an der EUGAL, der Gasleitung der GASCADE Gastransport GmbH, westlich des Fließgewässers Oberer Lauchgraben, am westlichen Rand der Pommerheide, etwa 1.500 m westlich der Ortschaft Lauchhammer. Sie endet an der geplanten GDRMA II, etwa 500 m westlich von Lauchhammer und etwa 330 m südlich des Unteren Neuteichs im Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Im Rahmen des Vorhabens sollen drei Leitungen realisiert werden:

- Verbindungsleitung EUGAL (ONTRAS-Bezeichnung FGL 307) - GDRMA II, DN 800, DP 100 mit einer Länge von ca. 1.005 m, verbindet die bestehende Gasleitung EUGAL mit der geplanten GDRMA. Dem Vorhaben geht der Rückbau der bestehenden Leitung FGL 10 (DN600/500) voraus.
- Verbindungsleitung von der bestehenden FGL 301 zur GDMRA, DN 400, DP 84 mit einer Länge von ca. 320 m.
- Verbindungsleitung von der bestehenden FGL 215 zur GDMRA auf dem Betriebsgelände der ONTRAS in zwei Abschnitten:
  - DN 800, DP 84 mit einer Länge von ca. 342 m von der geplanten GDRMA bis zu einer Abzweig-Armaturengruppe; dieses Leitungsstück wird später betriebstechnisch der FGL 21 zugeordnet.

- DN 500, DP 84 von diesem Abzweig zur bestehenden Ferngasleitung FGL 215 mit einer Länge von 80 m.
- Für die beiden geplanten Anbindungsleitungen auf dem Netzknotenpunkt (NKP) Lauchhammer wird die bestehende ONTRAS-Leitung FGL 206.01 (DN 200) auf einer Länge von ca. 75 m demontiert.

Im Rahmen des Vorhabens sind temporäre Wasserhaltungen während der Bauphase vorgesehen. Die maximal zu hebende Wassermenge beträgt für die Leitungen maximal 1,44 Mio. m<sup>3</sup> im Umsetzungsjahr.

Eine Waldumwandlung aufgrund der Beanspruchung von Waldflächen im Sinne des LWaldG wird auf einer Fläche von ca. 1.12 ha (0,53 ha dauerhaft, 0,59 ha temporär) notwendig.

Der Rück- und Neubau der Anlagen soll im Zeitraum März – Dezember 2026 erfolgen, wobei die bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z. B. Gehölzeintrieb im Januar 2026 beginnen sollen.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 13.3.2, 19.2.4, 17.2.3 der Anlage 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Von dem Neuvorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt:

Die geplanten Maßnahmen beeinträchtigen zwei nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop: „Wasserschwaden-Röhricht“ (Nr. 012113) und „Schilf-Röhricht“ Nr. (022111). Bei den Grabenquerungen sind folgende Flächen temporär betroffen:

- Westlich (Oberer Lauchgraben): ca. 20 m<sup>2</sup> Wasserschwadenröhricht
- Östlich (Rotschädelgraben): 58 m<sup>2</sup> Schilfröhricht

Eine dauerhafte Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotoptypen „Wasserschwadenröhricht und Schilfröhricht“ findet nicht statt. Da sie sich in der kommenden Vegetationsperiode an gleichen Standort wachsen können. Der Charakter des Gebietes wird aus Sicht des LBGR nicht verändert, da die beanspruchte Fläche (78 m<sup>2</sup>) klein ist und sich in der Nähe der bestehenden Anlagen befindet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Biotoptypen sind nicht zu erwarten. Die Regenerationszeit ist als nicht schwerwiegend zu betrachten.

#### Schutzgut Wasser:

Während der Bauarbeiten sind lokale Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder das Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> die

allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Dies ist vorliegend mit einer Menge von 1,44 Mio. m<sup>3</sup> in einem Jahr zur Errichtung der Fall. Sobald die Bauarbeiten abgeschlossen sind, werden die temporären Maßnahmen zur Wasserhaltung beendet. Daraufhin wird sich der ursprüngliche Grundwasserstand in kurzer Zeit wiederingestellt.

Die geplante Leitung FGL 307.05 liegt innerhalb (195 m) des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Schwarzen Elster. Dieses wird dabei auf einer Fläche von 0,58 ha temporär während der Bauphase beeinflusst.

Bei den beiden Fließgewässern Oberer Lauchgraben und Rotschädelgraben, die für das Verlegen der FGL 307.05 in offener Bauweise gequert werden und die vor allem während der defizitären Sommermonate häufig trockenfallen, kommt es mit den Baumaßnahmen zu einer temporären Beeinflussung der Hydromorphologie. Diese Eingriffe in die Gewässermorphologie sind auf die Bauzeit beschränkt, die aber aufgrund der Verbotstatbestände des § 78a Abs. 1 S. 1 Nrn. 4 u. 5 WHG eine Befreiung erfordern, die von der Planfeststellung einkonzentriert wird.

Der zu den geplanten Leitungen nächstgelegene Oberflächenwasserkörper (OWK) nach Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist der Grünwalder Landgraben-1156 in einer Entfernung von 350 bis 1.300 m. Mindestens 500 m südöstlich bis südwestlich des NKP Lauchhammer fließt der Hammergraben (DEBB538194\_623). Demnach steht das Vorhaben den Anforderungen der WRRL nicht entgegen.

Durch das Verlegen der Gasleitung in Tiefen, in welchen bereits Grundwasser ansteht, kommt es mit dem Vorhaben zu einem temporären Eingriff in das Grundwasser. Eine chemische Beeinflussung des Grundwassers erfolgt dabei nicht. Mit dem Vorhaben kommt es zu einer Entnahme des Grundwassers, welches stromunterhalb der Baustelle voraussichtlich in die beiden Fließgewässer Oberer Lauchgraben und Rotschädelgraben eingeleitet wird und somit über Wechselwirkungen zwischen Grundwasser und Oberflächenwasser erneut dem GWK zuströmen kann. Damit ist die Mengenbilanz des Grundwasserkörpers maßgeblich ausgeglichen. Es kommt nur im Nahbereich der Baustelle zu einer lokal begrenzten Beeinflussung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers, was jedoch keinen relevanten Einfluss auf den 1.815 km<sup>2</sup> großen GWK DEBB\_SE-4-1 (Schwarze Elster) hat. Das Wasser wird vor der Einleitung in den Rotschädelgraben behandelt, sodass dieser chemisch nicht belastet wird. Eine dauerhafte Beeinflussung dieses Gebietes erfolgt mit dem Vorhaben jedoch nicht. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können daher ausgeschlossen werden.

#### Schutzgut Landschaft

Während der Bauarbeiten ist eine temporäre und dauerhafte Waldumwandlung aufgrund der Beanspruchung von Waldflächen im Sinne des LWaldG erforderlich. Nach Anlage 1 Nr. 17.2 UVPG für die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart ab 1 ha Wald ist die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Dabei handelt es sich sowohl eigentliche Gehölzflächen, als auch ansonsten zum Wald gehörige Flächen (hier Schneisen und Wege). Da die gesamte Waldumwandlung weniger als 10 ha ist, besteht die UVP-Vorprüfung Pflicht nicht. Die Auswirkungen von Waldrodung sind als unerheblich einzuschätzen.

Damit hat die Prüfung ergeben, dass für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin können zudem mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51)
  
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
  
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe